

Herbert Unger

per E-Mail:

Geschäftszahl

Wien, 10. März 2025

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Verwendung legaler KI und inakzeptabler KI Technologien nach dem AI Act [#3321]“, vom 12.02.2025

Sehr geehrter Herr Unger,

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

Zu Frage 1 „Verwenden Sie in ihrem gesetzlichen Verantwortungsbereich legale KI-Systeme?“ und Punkt 2 „Falls Ja, bitte um Auflistung der Systeme – Betreiber, DSGVO-Verantwortlicher, Dienstleister, gesetzliche Grundlage und Bekanntgabe der Datenschutzfolgenabschätzung.“

Es darf darauf hingewiesen werden, dass im Zusammenhang mit dem Klimabonus bzw. klimabonus.gv.at im BMK folgende Anwendung erfasst ist:

KI-Unterstützung bei der Abwicklung von Bürger: innenanfragen hinsichtlich des Klimabonus

Es handelt sich hierbei um eine OCR-Anwendung, der Firma Anyline GmbH, welche dazu dient, automatisiert Ausweisdaten auszulesen und bei der Beantwortung vordefinierter Usecases zu unterstützen. Es darf der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, dass diese keine Hoch-Risiko KI darstellt. Der datenschutzrechtliche Verantwortliche ist das BMK, die gesetzliche Grundlage das Klimabonusgesetz.

Es wurde eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durchgeführt. Hinsichtlich der begehrten Übermittlung wird darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsge-

richtshofs die Auskunftspflicht gemäß Auskunftspflichtgesetz kein Recht auf Akteneinsicht begründet. Die Auskunftserteilung umfasst lediglich die Weitergabe von Informationen über den Akteninhalt, jedoch nicht die Offenlegung des gesamten Akteninhalts (vgl. VwGH vom 29.3.2017, Ra 2017/10/0021; VwGH vom 29.12.2022, Ra 2022/12/0012).

Da die DSFA für die Anwendung wahrscheinliche Risiken identifiziert, kann eine vollständige Offenlegung und Übermittlung der DSFA aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen. Nachfolgend wird jedoch das zusammenfassende Fazit der DSFA dargelegt:

„Ein Verlust der Vertraulichkeit wird als möglich angesehen. Das davon ausgehende Risiko wird jedoch als gering bewertet, da abgesehen von den Informationen, die bereits durch den hochgeladenen Ausweis ersichtlich sind, nur die Auszahlungsart des Klimabonus ausgegeben wird und keine zusätzlichen persönlichen Daten wie Adresse oder sonstige Kontaktdaten verarbeitet werden. Weiters gilt ein Verlust der Integrität oder der Verfügbarkeit als unwahrscheinlich, da mit der KI Anwendung kein Zugriff auf die Klimabonusdatenbank einhergeht. Weitgehende Sicherheitsvorkehrungen sowie beschränkte Zugriffe reduzieren solch ein Risiko zudem auf ein Minimum.“

Zu Frage 3 „Verwenden Sie in ihrem gesetzlichen Verantwortungsbereich eines der angeführten KI-Systeme die ab 2.2.2025+6 Monate verbotene KI-Systeme sind?“ und der darauf aufbauenden Frage 4 „Falls die Frage zu einem der KI-Systeme mit Ja zu beantworten ist, gibt es zu diesem KI-System eine Datenschutzfolgenabschätzung und ein DSGVO Verarbeitungsverzeichnis?“ Frage 5 „Falls die Frage zu einem der KI-Systeme mit Ja zu beantworten ist, gibt es zu diese KI einen Implementierungsleitfaden, Richtlinien und eine gesetzliche Grundlage, dass diese nach dem 2.2.2025+6 Monate weiter betrieben werden dürfen?“ Frage 6 „Welche Behörden, Institutionen oder Verantwortlichen werden am 2.8.2025 für Ihren Verantwortungsbereich als notifizierte Behörde benannt?“

Es darf mitgeteilt werden, dass im BMK keine Systeme eingesetzt werden, die künftig untersagt sein werden.

Zu Frage 7 „Welche Ihrer KI-Systeme werden ab 2.8.2026 für Ihren Verantwortungsbereich als Hochrisiko-KI-Systeme zu benennen sein und welche Hochrisiko-KI-Systeme haben Sie jetzt bereits in Betrieb?“

Es werden keine Hochrisikosysteme im BMK eingesetzt – es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch in Zukunft der Einsatz solcher Systeme derzeit nicht vorgesehen ist.

Für den Bundesminister:

Mag. Petra Steyer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2025-03-17T15:04:58+01:00
	Seriennummer	471848017
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/